



# **Newsflash Umweltrecht**

## November/2018

### **Inhalt**

- 1. VWGH: EINSCHRÄNKUNG DER RECHTE VON BÜRGERINITIATIVEN IM VEREINFACHTEN UVP-VERFAHREN IST EUROPARECHTSWIDRIG ..... 1**
- 2. KLIMAKLAGE DER STIFTUNG *URGENDA* GEGEN DIE NIEDERLANDE AUCH IN 2. INSTANZ ERFOLGREICH..... 3**
- 3. AKTUELLES ..... 5**
- 4. ENGLISH SUMMARY ..... 6**

## 1. VWGH: EINSCHRÄNKUNG DER RECHTE VON BÜRGERINITIATIVEN IM VEREINFACHTEN UVP-VERFAHREN IST EUROPARECHTSWIDRIG

*Ende September fällte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine längst überfällige Entscheidung hinsichtlich der bloßen „Beteiligtenstellung“ von Bürgerinitiativen (BI) in vereinfachten UVP-Verfahren. Es ging dabei um die Frage, ob es hinsichtlich der Verfahrensrechte von BI zulässig ist, zwischen „ordentlichen“ und vereinfachten UVP-Verfahren zu unterscheiden. Bei seiner Entscheidung orientierte sich der VwGH nicht nur an der UVP-RL und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, sondern zog auch die Aarhus Konvention zur Auslegung heran.*

### **Anlassfall**

Anlässlich eines Stadtumfahrungsprojektes hatte die Landesregierung Vorarlberg einer BI Parteistellung im vereinfachten UVP-Verfahren zuerkannt. Dagegen erhoben die Projektwerbenden Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entschied, dass der BI nach dem österreichischen UVP-Gesetz (UVP-G) in einem vereinfachten Verfahren lediglich „Beteiligtenstellung mit Recht auf Akteneinsicht“ zukomme. Im Vergleich zum „ordentlichen“ UVP-Verfahren sind die Rechte der BI dadurch erheblich eingeschränkt, weil sie unter anderem keine inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und den UVP-Bescheid der Behörde nicht gerichtlich überprüfen lassen können. Die BI erhob Revision an den VwGH, da sie in dieser Regelung einen Verstoß gegen die UVP-Richtlinie (UVP-RL) der EU sowie die Aarhus Konvention sah.

### **Entscheidung des VwGH**

Der VwGH (27.09.2018, Ro 2015/06/0008) teilte die Auffassung der BI und entschied, dass sich die verfahrensrechtliche Differenzierung für BI nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbaren lässt. In seiner Begründung führt der VwGH aus, dass sich der einschlägige Art 11 UVP-RL fast wortgleich auf Art 9 Abs 2 der Aarhus Konvention stützt und daher auch im Lichte der Konvention auszulegen ist.

Dementsprechend muss in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei ausreichendem Interesse oder bei Geltendmachung einer Rechtsverletzung eine Anfechtungsmöglichkeit bestehen. Da UVP-Verfahren grundsätzlich umweltbezogene Entscheidungsverfahren darstellen, müssen sowohl „ordentliche“ als auch vereinfachte UVP-Verfahren diesen Vorgaben entsprechen. Insbesondere da auch Vorhaben im vereinfachten Verfahren möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Des Weiteren differenziert die UVP-RL nicht zwischen unterschiedlichen Vertretern der betroffenen Öffentlichkeit. Als "betroffene Öffentlichkeit" definiert die UVP-RL jene Öffentlichkeit, die von

umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen ist, oder ein Interesse daran hat. Eine BI als ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, die in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben, ist daher jedenfalls als Teil der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen.

Als Teil der betroffenen Öffentlichkeit muss BI somit Parteistellung auch in vereinfachten Verfahren zuerkannt werden. Das ergibt sich nicht zuletzt aus der jüngeren Rechtsprechung des EuGH (C-664/15, *Protect*), wonach die bloße Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels nicht ausreicht, sondern auch während des Verfahrens eine aktive Beteiligung ermöglicht werden muss. Beides stellt das Rechtsinstitut der Parteistellung nach österreichischem Recht sicher.

Die Bestimmung, wonach BI in vereinfachten UVP-Verfahren nur Beteiligtenstellung haben, verstößt somit gegen Unionsrecht. In solchen Fällen hat eine unionsrechtswidrige Regelung unangewendet zu bleiben und die Behörden haben sich unmittelbar auf die UVP-RL zu stützen. Im Ergebnis kommt BI somit in sämtlichen Umweltverträglichkeitsverfahren volle Parteistellung zu.

**Weitere Informationen:**

[Text der Entscheidung des VwGH](#)

[UVP-Bericht 2018](#)

[Homepage der BI „Statttunnel“](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext zu UVP-Verfahren](#)

## 2. KLIMAKLAGE DER STIFTUNG *URGENDA* GEGEN DIE NIEDERLANDE AUCH IN 2. INSTANZ ERFOLGREICH

*Im Juni 2015 hatte das Bezirksgericht Den Haag einer Klage der Stiftung URGENDA gegen die Niederlande stattgegeben und den Staat zu einer Reduktion von Treibhausgasen um 25% bis zum Jahr 2020 (im Vergleich zum Jahr 1990) verpflichtet. Nach einer Anfechtung durch die Regierung hat das Berufungsgericht Den Haag diese Entscheidung am 9. Oktober 2018 bestätigt. Ein sensationeller Erfolg für den Klimaschutz, der einmal mehr die wichtige Rolle von Gerichten bei der Durchsetzung von Umweltrecht verdeutlicht.*

### **Zur Zulässigkeit der Klage**

*URGENDA* stützte seine Klage auf die Artikel 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die jedem Menschen ein Recht auf Leben sowie unter anderem auch ein Recht auf Privat- und Familienleben verleihen. Daraus folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auch ein Recht auf eine saubere Umwelt bzw. die Pflicht des Staates, den Einzelnen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen. Art 2 und 8 EMRK können von allen Einzelpersonen, die dem Zuständigkeitsbereich eines Staates unterliegen, gegenüber diesem Staat geltend gemacht werden. Da die niederländische Zivilprozessordnung Sammelklagen durch Interessengruppen gestattet, wurde es auch als zulässig erachtet, dass *URGENDA* im Namen der gegenwärtigen niederländischen Generationen eine Klage gegen den niederländischen Staat eingebracht hatte.

### **Zur Begründetheit der Klage**

Einleitend stellte das Gericht fest, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen und der Erderwärmung besteht und sich die Erde seit dem vorindustriellen Zeitalter bereits um 1,1° C erwärmt hat. Da man in der Wissenschaft der einhelligen Meinung ist, dass zum einen eine Erwärmung um 2° C weitreichende katastrophale Konsequenzen (Überflutungen, Hitze, Dürre, Brände, Atemwegserkrankungen aufgrund schlechter Luftqualität) haben wird und zum anderen durch die Ansammlung von CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre die Gefahr eines unvorbereiteten abrupten Klimawandels besteht, kann von einer ernststen Gefahr für das Leben sowie das Familienleben der gegenwärtigen Generationen ausgegangen werden. Es ist daher die Pflicht des Staates vor diesen realen Bedrohungen zu schützen und dementsprechend für eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zu sorgen.

Nach Ansicht des Berufungsgerichtes hatte die Niederlande bislang viel zu wenig getan, um dieser Pflicht nachzukommen: Die Niederlande hat nicht nur einen der höchsten Pro-Kopf-Treibhausgasausstoße weltweit, auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen sind so hoch wie seit jeher. Zur Erreichung des 2° C-Ziels sind daher umgehende Maßnahmen erforderlich und ist es notwendig, dass die Emissionen bis zum Ende des Jahres 2020 um mindestens 25 % reduziert werden. Bei

seiner Entscheidung ließ das Gericht im Übrigen weder Vorbringen zur Gefährdung der Wirtschaft gelten, noch dazu, dass der niederländische Anteil an den globalen Emissionen zu gering sei, um das Problem zu lösen. Dem Staat wurde lediglich ein Ermessenspielraum eingeräumt, was die Wahl der Mittel zur Erreichung des Reduktionsziels betrifft.

### **Hintergrund**

Im Jahr 2012 hatte die niederländische Stiftung URGENDA gemeinsam mit rund 900 Bürgerinnen und Bürgern wirkungsvollere Klimaschutzmaßnahmen durch den Staat gefordert und eine Klage gegen die Niederlande eingebracht. Dies war die erste erfolgreiche „Klimaklage“ weltweit und Vorbild für mittlerweile zahlreiche solcher Klagen in anderen Ländern, wie z.B. den USA, Neuseeland, Irland, Belgien, Schweiz und Großbritannien.

### **Weitere Informationen:**

[Link zur englischen Übersetzung des Urteils](#)

[Link zur Homepage von URGENDA](#)

[Link zum Sonderbericht des IPCC \(Intergovernmental Panel on Climate Change\) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C](#)

### 3. AKTUELLES

Die Steiermark hat als erstes Bundesland einen Entwurf zur Umsetzung der Aarhus Konvention im Bereich Naturschutz veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist läuft noch bis 7. Dezember 2018. (Mehr zu diesem Umsetzungsvorschlag in der nächsten Newsflash-Ausgabe). [Link](#)

Nach Stuttgart, Aachen, Frankfurt und Berlin wurden nun durch das Kölner Verwaltungsgericht auch für die Städte Bonn und Köln Dieselfahrverbote angeordnet. Ab April 2019 sind für Dieselmotorkraftfahrzeuge mit Euro-4-Motoren sowie ältere Benziner strecken- bzw. zonenbezogene Fahrverbote einzuführen, ab September 2019 gilt dies auch für Dieselmotorkraftfahrzeuge der Klasse Euro 5. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. [Link](#)

Nach Ansicht des EuGH ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie so auszulegen, dass Weideviehhaltung und die Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Natura-2000-Gebieten als „Projekt“ eingestuft werden können, auch wenn diese Tätigkeiten kein „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie darstellen. [Link](#)

#### 4. ENGLISH SUMMARY

##### **Austrian Supreme Administrative Court ruled that citizens' initiatives have full party status in all EIA procedures**

In September 2018, the Austrian Supreme Administrative Court ruled that a differentiation between "normal" EIA procedures and "simplified" EIA procedures in regard of the procedural rights of citizens' initiatives is not permissible. So far, by Austrian law citizens' initiatives were only accepted as a party to normal EIA procedures, in simplified procedures they were only "participants". As a result, they were considerably restricted in the latter because, among other things, they could not raise any substantive objections to the project and did not have access to a review procedure before a court of law.

In the opinion of the Supreme Administrative Court, this cannot be reconciled with Article 11 of the EIA Directive, which must be interpreted in the light of the Aarhus Convention. Accordingly, in environmental decision-making members of the public concerned must be able to appeal if there is sufficient interest or if an infringement is asserted. Since EIA procedures are in principle environmental decision-making procedures, both ordinary and simplified EIA procedures must comply with these requirements. This is particularly the case since projects in simplified procedures may also have a considerable impact on the environment.

Since citizens' initiatives formed in accordance with the Austrian law certainly form a part of the public concerned, they must be given full party status in all EIA procedures as a result.

##### **URGENDA foundation wins appeal in climate case against the Netherlands**

In June 2015, the *URGENDA* Foundation, together with about 900 citizens, called for more effective climate protection measures and filed a lawsuit against the Netherlands. *URGENDA* based this action on the European Convention on Human Rights, Article 2 (right to life) and Article 8 (right to private and family life), from which a right to a clean environment can be derived.

The District Court of The Hague had upheld the complaint and obliged the state to reduce greenhouse gases (GHG) by 25% by 2020 (compared to 1990). After an appeal by the government, the Hague Court of Appeal confirmed this decision on 9 October 2018.

According to the court, *URGENDA* is not only entitled to bring such an action on behalf of current Dutch generations, but also climate change is such a serious threat that the state is obliged to protect its citizens from it.

As the Netherlands' GHG emissions are still comparatively high and the state has done too little to reach the 2° C target, immediate action is needed. Emissions must therefore be reduced by at least 25% by the end of 2020, with the government having a wide margin of appreciation in choosing its measures.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<https://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:**



**Bundesministerium**  
Nachhaltigkeit und Tourismus